

Ich versichere an Eides Statt folgendes:

Über den Verbleib des/der in Verlust geratenen Fahrzeugscheines/Zulassungsbescheinigung Teil I ist mir nichts bekannt. Ich besitze keine(n) zweite(n) Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I; mir ist bekannt, dass dies nicht erlaubt ist. Falls der/die verloren gegangene Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I wieder aufgefunden wird, verpflichte ich mich, diese(n) unverzüglich bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

Über die Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und der strafrechtlich Folgen der §§ 156 und 163 Strafgesetzbuch (StGB) bin ich mir bewusst.

Für die Abgabe der Versicherung an Eides Statt muss unbedingt ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass – auch in Kopie) vorliegen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt.

Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§158 StGB: Berichtigung einer falschen Aussage

- (1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineides, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.
- (2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.
- (3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, bei der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

§ 163 StGB: Fahrlässiger Falscheid: fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berechtigt. Die Vorschriften des § 156 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Datum: _____

Unterschrift _____